

VEREINSSTATUTEN

Präambel

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftsgemeinschaft Vorderland.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6832 Sulz.

§ 2 - Zweck/Tätigkeiten des Vereins

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt insbesondere nachstehende Zwecke:
 - 2.1.1. Förderung, Koordination und Unterstützung des Wohles der Wirtschaft derzeit in den Vorderländer Gemeinden Fraxern, Göfis, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler und Zwischenwasser (in weiterer Folge „Vorderland“ genannt) im Allgemeinen
 - 2.1.2. Förderung, Koordination und Unterstützung gemeinsamer Aktionen der Wirtschaft im Vorderland
 - 2.1.3. Förderung und Unterstützung des Images des Vorderlandes insbesondere auch als Einkaufs-, Sport- und Kulturregion
 - 2.1.4. Förderung, Koordination und Unterstützung der Aus- und Fortbildung in den Wirtschafts- und Handelsbetrieben des Vorderlandes, insbesondere die Durchführung von Lehrlingsprojekten und Ähnliches
 - 2.1.5. Förderung und Unterstützung von Kontakten untereinander und gemeinsamen Aktionen mit gleichartigen Vereinen, Institutionen und dergleichen
 - 2.1.6. Förderung des Zusammenhalts und der Geselligkeit unter den Mitgliedern und zu anderen Vereinen, Institutionen und dergleichen
- 2.2. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Erwirtschaftete Überschüsse sind statutengemäß zu verwenden.
- 2.3. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls

ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

2.5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 - Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch

- (1) Regionale und überregionale Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende und Ähnliches
- (2) Gemeinsame Werbung (Inserate etc.) und dergleichen
- (3) Gemeinsamer Auftritt auf Messen und sonstigen Veranstaltungen
- (4) Ausgabe von Einkaufsgutscheinen und Ähnliches
- (5) Führung eines öffentlichen Verzeichnisses aller Wirtschaftsbetriebe im Vorderland
- (6) Gemeinsame Workshops mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Forschung et cetera
- (7) Zusammenarbeit mit Behörden, anderen öffentlichen Dienststellen und Organisationen, Vereinen und Verbänden mit gleichen Zielen
- (8) Veranstaltungen geselliger Art
- (9) Lehrlings- und sonstige Aus- und Fortbildungsprojekte
- (10) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- (11) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen
- (12) Beteiligung und Gründung von Gesellschaften
- (13) Erwerb von Liegenschaften
- (14) Abschluss von Bestandverträgen

§ 4 - Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Beitrittsgebühren
- (3) Spenden, Leistungsabgeltungen, Kostenersätze, Sponsorgelder, Vermächnisse und sonstigen Zuwendungen jeglicher Art
- (4) Einnahmen aus Veranstaltungen, Gutscheinverkäufen und sonstigen Aktionen

- (5) Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand
- (6) Einnahmen aus Werbemitteln, Druckwerken und Ähnlichem
- (7) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen
- (8) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, Beteiligungen, Vermietung und Verpachtung etc.)

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind physische oder juristische Personen einschließlich wirtschaftsnaher Institutionen, die sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder gliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, regelmäßig an Aktionen teilnehmen und die als Unternehmer oder Geschäftsführer einer Unternehmung mit Sitz oder Niederlassung im Vorderland tätig sind. Die Vereinsmitgliedschaft können dabei alle unternehmerisch tätigen Personen des Vorderlandes erwerben, die Mitgliedschaft ist nicht auf bestimmte Branchen oder Bereiche eingeschränkt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die als Unternehmer oder Geschäftsführer ihren Wohnsitz im Vorderland, deren Unternehmen jedoch ihren Firmensitz nicht im Vorderland haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Aberkennung.
- (2) Der Austritt ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er ist dem Vorstand bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres per Einschreiben mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum der Postaufgabe maßgebend. Bereits geleistete Mitglieds- und sonstige Beiträge werden im Falle des Austritts nicht (auch nicht anteilmäßig) rückerstattet.
- (3) Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Unternehmen keinen Sitz mehr im Einzugsgebiet des Vereins (Vorderland) mehr hat und auch der Geschäftsführer bzw. Unternehmer über keinen Wohnsitz mehr in diesem Einzugsgebiet verfügt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausschluss bereits fällig gewordenen Mitglieds- und sonstigen Beiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer sich aus der Mitgliedschaft ergebender Pflichten - insbesondere wenn das Mitglied den Belangen und den Zwecken des Vereins in schädlicher Weise zuwiderhandelt - sowie wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgesprochen werden.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Versammlungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das passive Wahlrecht zum Rechnungsprüfer steht allen, das passive Wahlrecht zum Vorstand nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (4) Ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über die Tätigkeit und Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn ein Vereinsmitglied es unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.

§ 9 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§10 - Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Termin und Ort der außerordentlichen Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per Mail) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz.

§ 11 - Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (7) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
 - (a) Obmann;
 - (b) Obmann-Stellvertreter;
 - (c) Kassier;
 - (d) Schriftführer;
 - (e) fakultativ bis zu acht weiteren Mitgliedern

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sodass er nicht handlungs- und entscheidungsfähig ist, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder bis zu 10 Beiräte ernennen, die vom Vorstand regelmäßig zu Vorstandssitzungen eingeladen werden können und die dabei beratende Funktion haben. Bei der Zusammensetzung des Beirates soll möglichst auf eine angemessene Verteilung nach geographischen und branchenvielfältigen Gesichtspunkten Rücksicht genommen werden. Ebenso kann der Vorstand einen Vertreter der Kaufmannschaft Rankweil sowie der Wirtschaftskammer Vorarlberg als Beirat ernennen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr und währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich mindestens zwei Werktage vor dem Termin unter Versand der Tagesordnung per Email einberufen. Ist auch der ObmannStellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns, bei dessen Abwesenheit die Stimme des ObmannStellvertreters.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe oben Abs 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (siehe sogleich unten Abs 10) oder Rücktritt (siehe unten Abs 11).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Bei der Beschlussfassung über die Enthebung ist das davon betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
- (10) Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe oben Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (13) Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzugehen und hat für ein ausgeglichenes Budget Sorge zu tragen.

§ 13 - Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Entscheidung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Entscheidung über den Abschluss bzw. die Kündigung von Dienstverhältnissen des Vereins mit Dritten

§ 14 - Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Obmann, Obmann-Stellvertreter und Kassier vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer ist für die Protokollierung in der Generalversammlung und im Vorstand verantwortlich.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sollen insbesondere für die Leitung der Vereinsprojektgruppen zuständig sein.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Obmann, ObmannStellvertreter oder vom Schriftführer - mindestens zu zweit - zu unterfertigen. Bankangelegenheiten können vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier vorgenommen werden. Standardbankgeschäfte bis zu EURO 5.000,00 können vom Obmann, Obmann-Stellvertreter sowie Kassier alleine abgewickelt werden.

§ 15 - Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl von Nichtvereinsmitgliedern zum Rechnungsprüfer ist mit deren Zustimmung möglich. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs 8 bis 11.

§ 16 - Schiedsgericht

- (1) Mit Ausnahme von fälligen Mitgliedsbeiträgen, welche auf dem ordentlichen Rechtsweg einbringlich zu machen sind, ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 - Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung einstimmig beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen oder Zwecken der Sozialhilfe zugeführt werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.